

Bekanntmachung

Börsenverein — Der Vorsteher:

Betr.: Versorgung der Studierenden mit Hochschullehrbüchern

In Übereinstimmung mit dem Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und der Reichsstudienführung gebe ich ergänzend zu der Anordnung des Vorstehers vom 20. September 1943 (Bbl. Nr. 147 vom 23. September und Nr. 159 vom 21. Oktober 1943) bekannt, daß die in der erwähnten Anordnung festgelegte Regelung auf kulturwissenschaftliche Lehrbücher ausgedehnt wird. Sie gilt demnach mit sofortiger Wirkung für sämtliche wissenschaftlichen Lehrbücher.

Ich weise insbesondere das Sortiment darauf hin, daß jedes wissenschaftliche Lehrbuch nur auf Grund eines Eintrages in das Studienbuch verkauft werden darf.

Leipzig, den 12. Juni 1944

Wülfing

Stellvertreter des Vorstehers

Mitteilungen

Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel:

Betr.: Arbeitswoche für selbständige Leihbuchhändler mit anschließender Leihbuchhändlerprüfung in Bookholzberg

In der Zeit vom 30. August bis 8. September 1944 soll in Bookholzberg, Gau Weser-Ems (Bahnstrecke Bremen—Oldenburg), eine Arbeitswoche für selbständige Leihbuchhändler durchgeführt werden, die vor allen Dingen für solche Leihbuchhändler gedacht ist, die in Zukunft leihbuchhändlerische Lehrlinge und leihbuchhändlerische Hilfskräfte ausbilden wollen. Zu diesem Zwecke ist Gelegenheit gegeben, als Abschluß der Arbeitswoche die Leihbuchhändlerprüfung abzulegen.

Die Teilnehmerzahl für die Arbeitswoche muß auf dreißig Personen begrenzt werden. Es empfiehlt sich, die Meldungen möglichst umgehend, aber spätestens bis 1. Aug. 1944 an die Reichsschrifttumskammer — Abt. III, Referat III C, Leipzig C 1, Postfach 661, einzusenden. Der Meldung ist außer den genauen Personalien ein Verzeichnis der zuletzt gelesenen zehn Bücher beizufügen.

Börsenverein:

Betr.: Neuregelung des Schulbuchvertriebs

(Wiederholt aus Nr. 49)

1. Bestellzettel werden den Beauftragten der Reichsschrifttumskammer und des Börsenvereins von der zuständigen Auslieferstelle zugestellt oder sind von dort anzufordern.

2. Sind innerhalb eines Schulaufsichtsbezirkes mehrere Beauftragte der Reichsschrifttumskammer und des Börsenvereins eingesetzt, so haben sich diese in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Schulrat und den Buchbeauftragten der höheren Schulen über die Abgrenzung der von ihnen zu betreuenden Gebiete zu verständigen.

3. Die Regelung für die Belieferung der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten und der Lehrerbildungsanstalten mit Lernbüchern steht noch aus. Sie wird in Kürze bekanntgegeben.

4. Zur Deckung des Bedarfs der Mittelschulen an Lernbüchern stehen lediglich Altbestände zur Verfügung.

Betr.: Gau Sachsen

Zur Aussprache über die Neuregelung des Schulbuchvertriebs setze ich die nachstehenden Zusammenkünfte an:

Dienstag, den 4. Juli, 16 Uhr, Dresden: Filmsaal der Gaupropagandaleitung,

Donnerstag, den 6. Juli, 15 Uhr, Bautzen, Hotel zum weißen Roß;

Dienstag, den 18. Juli, 17 Uhr, Chemnitz: Hotel Stadt Gotha — Jägerzimmer — Friedrich-August-Straße;

Mittwoch, den 19. Juli, 11 Uhr, Zwickau: Restaurant Penzler.

Die Beauftragten der Reichsschrifttumskammer und des Börsenvereins zur Durchführung der Belieferung der Schulen ihres Bezirkes mit Lernbüchern sind verpflichtet, an einer dieser Zusammenkünfte teilzunehmen. Die Wahl des Ortes bleibt ihrem eigenen Ermessen überlassen.

Diederich

Betr.: Vorträge über die Neuregelung des Schulbuchvertriebs

Auf Wunsch des Vorstehers soll das Sortiment durch aufklärende Vorträge über die Neuregelung des Schulbuchvertriebs unterrichtet werden. Damit wird gleichzeitig Gelegenheit zu einer Aussprache geboten. Zu diesem Zweck werden in den verschiedenen, zentral gelegenen Städten Versammlungen veranstaltet, bei denen die Herren Diederich, Kretschmar und Riegel sprechen werden. Zunächst sind die nachstehenden Veranstaltungen angesetzt, auf denen Herr Riegel sprechen wird. Nähere Angaben sind bei den Gaubeauftragten des Börsenvereins zu erfahren, die auch die Einladungen verschicken.

Am 3. Juli in Stettin (für den Gau Pommern).

„ 4. „ „ Danzig (f. d. Gau Danzig-Westpreußen).

„ 5. „ „ Königsberg (für den Gau Ostpreußen).

„ 17. „ „ Weimar (für den Gau Thüringen).

„ 18. „ „ Bayreuth (für d. Gau Bayreuth, gleichzeitig für die Gaue Franken und Main-Franken).

„ 20. „ „ München (für den Gau München-Oberbayern, gleichzeitig für den Gau Schwaben).

„ 21. „ „ Stuttgart (für den Gau Württemberg-Hohenzollern, gleichzeitig für die Gaue Baden [Elsaß], Westmark, Moselland [Lothringen]).

„ 24. „ „ Marburg/Lahn (für den Gau Hessen-Nassau, gleichzeitig für die Gaue Kurhessen, Köln-Aachen [Luxemburg], Düsseldorf, Essen).

„ 25. „ „ Bielefeld (für den Gau Westfalen-Nord, gleichzeitig für den Gau Westfalen-Süd).

Bezeichnung der Jahreszahlen

In der letzten Zeit sind die Jahreszahlen häufig mit der Bezeichnung „vor oder nach der Zeitwende“ gebraucht worden. Geschichtliche Ereignisse, die man als Zeitwenden ansprechen kann, hat es eine ganze Reihe gegeben. Es ist daher nicht richtig, wenn man das Jahr 1 als „die“ Zeitwende bezeichnet. Auch die Bezeichnung „nach Christi Geburt“ ist unrichtig, weil es kein Jahr 0 gibt; man kann also nicht sagen, daß Christus im Jahre 1 nach Christi Geburt geboren ist. Die Reichsschrifttumskammer empfiehlt im Einvernehmen mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda die Bezeichnung „vor unserer Zeitrechnung“ bzw. „nach unserer Zeitrechnung“ oder einfach „unserer Zeitrechnung“.